
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON MAIER BAUHANDWERK

Die Firma Maier Bauhandwerk, legt Wert auf eine geordnete und freundschaftliche Beziehung zu seinen Geschäftspartnern. Daher liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sämtlichen auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen unseres Unternehmens zugrunde.

1. Allgemeines:

Die Grundlage unseres Auftragsverhältnisses bilden in nachstehender Reihenfolge:

1. Unser Anbot (Leistungsverzeichnis, Leistungsbeschreibung), sowie uns zur Verfügung gestellte und anerkannte oder von uns ausgearbeitete Bau- und Konstruktionspläne.
2. Unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.
3. Ergänzend zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in nachstehender Reihenfolge:
4. die einschlägigen Normen des ABG, insbesondere jene über den Werkvertrag, sowie die Normen der jeweils anzuwendenden Bauordnungen.
5. Widersprechende bzw. vom Auftraggeber vorgeschlagene Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, anderenfalls sie als ausgeschlossen gelten.
6. Unsere Offerte erfolgen freibleibend. An alle Zeichnungen, Entwürfe, Vorschläge, Aufstellungen und Kostenvoranschlägen halten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dieselben werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen von niemandem ohne unserer schriftlichen Genehmigung Dritten zugänglich gemacht werden. Mengen und Masse unseres Angebotes sind cirka-Werte. Unser Angebot bleibt, wenn nicht anders angegeben, zwei Monate verbindlich

7. Werden Arbeiten beauftragt, die im Anbot nicht enthalten sind, werden sie separat verrechnet.
8. Der für die Durchführung benötigte Baustrom, sowie Wasser wird kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

2. Preise:

9. Die geltenden Preise sind den aktuellen Angeboten zu entnehmen. Alle Preise sind ohne gesetzliche Umsatzsteuer angegeben.
10. Unserem Anbot liegen die zum Zeitpunkt der Angabe gültigen Tarifröhne Material- und Transportpreise zugrunde. Ihre Änderung berechtigt uns zu entsprechenden Preisberichtigungen.
11. Zusätzlich bzw. nachträglich beauftragte Arbeiten, welche nicht im Anbot bzw. in der Auftragsbestätigung enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Zahlungsbedingungen:

1. Wir sind berechtigt, Abschlags- und Teilrechnungen nach Baufortschritt zu legen.
2. Alle (Teil-) Rechnungen sind binnen 14 Tage nach Erhalt ohne jeglichen Abzug fällig. Eine angemessene Erstreckung der Zahlungsfrist ist nur bei wesentlichen Mängeln gestattet.

3. Maier Bauhandwerk behält sich vor, bei umfangreichen Aufträgen angemessene Anzahlungen und/oder Abschlagsszahlungen einzufordern. Diese sind innert 10 Tagen zur Zahlung fällig. Reklamationen entbinden den Besteller nicht von der fristgerechten Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages.
4. Wir sind berechtigt einen vereinbarten Haftrücklass durch Beibringung einer Bankgarantie abzulösen.
5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Maier Bauhandwerk berechtigt, für die zweite Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von CHF 20.– sowie Verzugszinsen in Höhe von 7% zu erheben. Für die Zahlungserinnerung und die erste Mahnung fallen keine Mahngebühren an. Der säumige Kunde ist verpflichtet, uns alle Mahn- und Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- sowie Anwaltskosten zu ersetzen.

4. Abnahme, Garantie und Haftung

1. Längstens 10 Tage nach Fertigstellung gelten unsere Leistungen, zu denen uns nicht schriftlich Mängelrügen zugegangen sind oder einvernehmlich ein Mängelprotokoll verfasst worden ist, als abgenommen und genehmigt.
2. Sind Mängel nur bei einem Teil der Lieferung/Leistung aufgetreten, so kann der Auftraggeber nur diesen und nicht die gesamte Lieferung/Leistung als mangelhaft beanstanden.
3. Zahlungsfälligkeiten werden nur bei wesentlichen Mängeln erstreckt. Für indirekte Schäden wird die Haftung ausgeschlossen.
4. Unsere Haftung und Gewährleistung gilt nur für Leistungen, deren Beauftragung, bzw. Anordnung an die Geschäftsführung oder die von dieser

beauftragte Bauleitung rechtswirksam ergangen ist.

5. Die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Gewährleistung ist in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

1. Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur Bezahlung ihrer Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung vor.

6. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- 6.1. Unsere Geschäftstätigkeit basiert ausschliesslich auf schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hinwil ZH.

Maier Bauhandwerk
Wetzikon, 01.03.2014